

Die Bürgerschaft wünscht, zu §. 1, Absatz 1, daß der Zwischensatz »oder ergiebt sich aus dem Inhalte derselben in sonstiger Weise, daß das Frachtgut nach der Stadt Bremen bestimmt ist«, gestrichen werde;

zu §. 10, Absatz 1, daß es an Stelle der einfachen Bezugnahme auf §. 5 heißen möge

»oder in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 4 oder 5 u. s. w.«;

zu §. 11, daß der erste Absatz lauten möge:

»Werden Güter am Lössplage zum Zweck einer Lagerung daselbst belassen, oder werden sie von da nicht nach dem Bestimmungsorte, sondern direct nach einem anderen Plage verladen, so gilt damit die rechtliche Uebernahme der Güter als geschehen«.

zu §. 12, daß derselbe statt wie im Entwurfe wie folgt laute

»Der Schiffer, sowie der Verfrachter sind zur Auslieferung der Frachtgüter verpflichtet.

Die Fracht ist am Bestimmungsorte, wie sich derselbe aus dem Vorstehenden ergiebt zu bezahlen, und ist fällig sofort nach der rechtlichen Uebernahme der Güter, jedoch spätestens am zehnten Tage nach demjenigen, an welchem die letzten Güter für den betreffenden Ladungsempfänger aus dem Seeschiffe gelöscht sind.«

Zu §. 13 im Eingange statt, »der Schiffer ist verpflichtet, im Interesse sämtlicher Ladungsempfänger u. s. w. zu sagen:

»Der Schiffer ist verpflichtet, auf Verlangen eines oder mehrerer der betheiligten Ladungsempfänger u. s. w.«

Zu §. 14, Absatz 2, die Worte:

»unter Festhaltung des in Betreff der Jahreszeit gemachten Unterschiedes« gestrichen werden.

Zugleich hält die Bürgerschaft in Folge der Bestimmung von §. 12 dieses Gesetzesentwurfes eine entsprechende Abänderung des §. 36 der Einführungsverordnung in Bezug auf Artikel 615 des Handelsgesetzbuchs für erforderlich, sowie nicht minder eine Revision des Gesetzes nach Ablauf von drei Jahren für wünschenswerth, und ersucht sie den Senat diesen Anträgen zustimmen zu wollen.

## 5. Entwurf eines neuen Cinquartirungsgesetzes.

Die Bürgerschaft hat sich durch eine Commission aus ihrer Mitte über den Gesetzesentwurf, welcher durch die wegen Revision des Cinquartirungsgesetzes bestellte Deputation vorgelegt worden ist, berichten lassen. Sie hält, bevor sie ihrerseits über die gemachten Vorschläge sich entscheidet, eine weitere Prüfung und Berichterstattung der gedachten Deputation über den Commissionsbericht für zweckmäßig, zu welchem Ende sie denselben dieser Erklärung beilegt.

# Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 17. Juni 1864.

## 1. Strafproceßordnung.

Der Senat zu Hamburg hat seine Genehmigung der »Bestimmungen über die Competenz des Ober-Appellationsgerichts als Cassationshof in Strafsachen 2c.« neuerdings an zwei Bedingungen geknüpft. Zunächst wünscht er, daß dem Artikel 1 folgende abgeänderte Fassung gegeben werde:

»Wenn nach Einführung des auf öffentliche Anklage beruhenden mündlichen Strafverfahrens in einer der freien Städte das Ober-Appellationsgericht zum Cassationshofe bestellt wird, so gelten für die Competenz dieses Gerichts und für den Proceßgang bei demselben in Criminalsachen 2c.«

Es soll damit jeder Stadt freigelassen bleiben, für die Cassationsinstanz in Strafsachen bei Einführung des öffentlich-mündlichen Verfahrens auch auf andere Weise als durch Bestellung des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts zum Cassationshofe zu sorgen.

Der Senat hält diese Abänderung für unbedenklich und glaubt auch die Zustimmung der Bürgerschaft nicht bezweifeln zu dürfen, da für Bremen, in dessen Strafproceßordnung das Ober-Appellationsgericht bereits als Cassationshof bezeichnet ist, dadurch nichts würde geändert werden.

Sodann hat aber der Senat zu Hamburg sich sehr entschieden gegen die Auslegung erklärt, welche die Bürgerschaft in ihren Beschlüssen vom 29. April und 17. Juni v. J. dem Artikel 7 der »Bestimmungen« geben zu können geglaubt hat. Es sei außer Zweifel und werde dies auch durch den Wortlaut des Artikels 7 bestätigt, daß man bei Vereinbarung der »Bestimmungen« von der Voraussetzung ausgegangen sei, es würden spätestens gleichzeitig mit der Anwendung derselben in den einzelnen Städten Strafgesetzbücher eingeführt werden, welche insbesondere für das Strafmaß Maximal- und Minimalsätze festgestellt hätten. Daß, von dieser Voraussetzung abweichend, die übrigen freien Städte sich mit einer solchen Abänderung einverstanden erklären würden, die für Bremen rücksichtlich der Strafzumessung des Assisenhofes eine Appellation an das Oberappellationsgericht ermöglichen würde, habe schon, in vollkommen richtiger Würdigung der Sachlage, der betreffende Deputationsbericht (vom 20. März v. J.) als hoffnungslos angesehen. Bei der von der Bürgerschaft gewünschten Interpretation würde eine Ueberbürdung des Oberappellationsgerichts mit bremischen Strafsachen nicht zu vermeiden sein, und der Senat zu Hamburg halte sich daher verpflichtet, seine definitive Zustimmung zu den »Bestimmungen« bis dahin zurück zu halten, daß, durch eine authentische Interpretation oder eine Abänderung der Fassung, der Artikel 7 als ein positives Strafgesetzbuch voraussetzend unzweideutig von allen Städten anerkannt sei.

Der Senat hat es zwar in seiner Mittheilung vom 29. Mai v. J. dahin gestellt sein lassen, ob das Oberappellationsgericht die von der Bürgerschaft vorausgesetzte Auslegung des Art. 7 für rechtlich statthaft erachten werde; dem bestimmten Widerspruch Hamburgs gegenüber wird aber weder hierauf noch überhaupt auf einen definitiven Abschluß unsrer strafproceßualischen Reform durch die gesicherte Wirksamkeit des Oberappellationsgerichts als Cassationshofes früher zu hoffen sein, als bis die Bürgerschaft von ihrer Auslegung des Artikels 7 der »Bestimmungen« Abstand genommen und anerkannt hat, daß der daselbst Ziffer drei aufgestellte Nichtigkeitsgrund ohne ein Strafgesetzbuch mit gesetzlicher Begrenzung des Strafmaßes nach Dauer und Größe nicht zur Geltendmachung kommen könne.

Der Senat muß die Bürgerschaft dringend zu einer solchen Erklärung auffordern, damit nur zunächst eine allseitige Genehmigung der »Bestimmungen« erreicht werde, deren Einführungszeit für Bremen immerhin noch Gegenstand eines besondern Beschlusses bleiben mag. Denn freilich verkennt der Senat nicht, daß, so lange dem neuen Verfahren das i. g. gemeine Strafrecht zum Grunde gelegt bleibt, mit der Einführung der »Bestimmungen« durch jene, jetzt anzuerkennende Bedeutung des Artikels 7 in der Regel jedes Rechtsmittel gegen die Strafzumessung des Assisenhofes ausgeschlossen sein würde zu großer Beeinträchtigung einer geordneten Rechtspflege. Hierin liegt aber vollends ein dringendster Grund, die Reform sobald als möglich mit der Einführung eines neuen Strafgesetzbuches abzuschließen. Die beantragte provisorische Actenversendung in der Cassationsinstanz würde jenes Gebrechen der Strafrechtspflege nur einigermaßen abschwächen, aber auch die Bürgerschaft wird es nicht für zulässig erachten, daß auf irgend längere Dauer ein Provisorium fortbestehe, welches dem öffentlich-mündlichen Verfahren wiederum eine schriftliche und geheime Schlußinstanz anhängt, und überdies, nach früheren Erfahrungen, der Rechtssicherheit nichts weniger als förderlich erscheint.

Unter diesen Umständen will der Senat zwar, einer unabweislichen Nothwendigkeit sich fügend, nunmehr auch seinerseits mit dem, die provisorische Einsetzung eines Cassationshofes zc. betreffenden Gesetzentwurf, welchen die Deputation mit ihrem Bericht vom 27. November v. J. eingereicht hat, unter den, von der Bürgerschaft unterm 16. December v. J. dazu getroffenen Abänderungen, sich für jetzt einverstanden

erklären, und hat er auch bereits, nach dieserhalb mit der königlich hannoverschen Regierung und dem juristischen Spruchcollegium der Universität Göttingen stattgefundenen Benehmen, das letztere zum Cassationshofe bestellt; — er muß jedoch diese seine Zustimmung auf die Dauer eines Jahres von dem Tage der Publication an beschränken, und dabei die Erwartung, welcher die Bürgerschaft, wie er annehmen darf, sich anschließen wird, aussprechen:

die für Entwerfung eines Strafgesetzbuchs bestehende Deputation werde in dieser Sachlage die dringendste Aufforderung erkennen, ihre mühevolle Arbeit baldthunlichst zum Abschluß zu bringen.

## 2. Budget für das Jahr 1864.

Nachträglich zu seiner Mittheilung vom 10. d. Mts. erklärt der Senat zu Cap. VI, Posten 11 der ordentlichen Ausgaben, »Zuschuß für die Schulen des Landgebiets und der Hafenstädte«, seine Bereitwilligkeit, die Deputation zu der von der Bürgerschaft gewünschten Berichterstattung aufzufordern. Wenn die Bürgerschaft zugleich der Deputation die Vornahme jährlicher Schulinspektionen empfiehlt, so kann der Senat es nicht unbemerkt lassen, daß nach dem in Bezug auf das Landschulwesen im Jahre 1862 verfassungsmäßig beliebten Uebereinkommen der Deputation eine Inspectionscompetenz nicht übertragen ist.

Zu Cap. II, Posten 8 der außerordentlichen Ausgaben, »Wiederherstellung des ehemaligen Kreuzganges im Bürgerschulgebäude«, ist der Senat damit, daß die fragliche Reparatur für dieses Jahr ausgesetzt werde, einverstanden.

## 3. Revision des Gesetzes wegen der Gewerbekammer.

Auch der Senat genehmigt den vorgelegten Gesetzentwurf und wird für die Publication Sorge tragen.

## 4. Instandsetzung der die neue Börse begrenzenden Straßen.

In Uebereinstimmung mit der Erklärung der Bürgerschaft genehmigt der Senat die Anträge der Deputation und bewilligt die dafür veranschlagte Summe von 41,200 Thalern. Zugleich ist er einverstanden damit, daß die Finanzdeputation berathe und berichte, ob die Deckung dieser Ausgabe durch eine Anleihe auf fünf Jahre sich empfehle.

Dagegen kann der Senat dem weiteren Antrage, daß die Finanzdeputation veranlaßt werde, wegen Ankaufs des näher bezeichneten Grundstückes mit der St. Petrikirche in Verhandlung zu treten, nicht zustimmen.

## 5. Ordentliche Lehrer an den Freischulen und an der Neustadtswallschule.

Den beifolgenden Bericht der Schuldeputation, die Zahl der ordentlichen Lehrer an den städtischen Freischulen und an der Neustadtswallschule betreffend, theilt der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, vorbehaltlich der seinigen, mit.

### Anlage

zur Mittheilung des Senats  
vom 17. Juni 1864.

## Bericht der Schuldeputation

betreffend die Zahl der ordentlichen Lehrer an den städtischen Freischulen und an der Neustadtswallschule.

Die Entwicklung des städtischen Freischulwesens seit der mit dem Jahre 1853 begonnenen Reform dieser Schulen und der Aufnahme des Elementarunterrichts in den Lehrplan derselben hat zur Folge gehabt, daß an die Stelle der damals bestandenen vier Knaben-Freischulen, ebensoviel Mädchen-Freischulen und einer

gemischten Freischule, mit zusammen 19 Classen, allmählig, unter Aufhebung der Trennung der Geschlechter für die unteren Classen, 5 größere Schulanstalten getreten sind, deren einzelne Abtheilungen, wenn auch hier und da noch örtlich getrennt, doch untereinander in organischer Verbindung stehen, und welche je nach dem örtlichen Bedarf der betreffenden Schuldistricte resp. 5, 6, 10 und 11 Classen enthaltend, zusammen also gegenwärtig einen Bestand von 37 Classen ergeben. In ähnlicher Weise finden sich statt früherer 9 Hauptlehrer und 10 denselben für die damaligen Unterclassen der betreffenden Knaben- oder Mädchenfreischule beigegebener Gehülfslehrer, an diesen so erweiterten 5 gemischten Freischulen gegenwärtig noch 8 Vorsteher, sodann 8 ordentliche Lehrer und 22 Gehülfslehrer angestellt. Während die Zahl der Vorsteher, in Folge eingetretener Vacanz, bereits hat vermindert werden können, da principiell fortan für jede dieser Schulen Ein Vorsteher genügt, war andererseits mit Rücksicht auf die vermehrte Classenzahl die Mitverwendung schon erprobter und bleibend anzustellender Lehrkräfte neben den bisher ausschließlich zur Verwendung gekommenen und auf Kündigung stehenden jüngeren Gehülfsen, m. a. W. die Mitanstellung einiger ordentlichen Lehrer, bei den Freischulen geboten. Man ist damit bisher nach Maßgabe des jedesmal vorliegenden Bedürfnisses in den einzelnen Schulanstalten, und ohne auf durchgängige Gleichmäßigkeit zu sehen, verfahren, hat aber außerdem sich streng auf das in fraglicher Beziehung dermalen Unerläßliche beschränken zu müssen geglaubt. Letzteres um so mehr, weil abgesehen von einer jetzt ohnehin der Modification bedürftigen Bestimmung unter den Organisationsvorschlägen von 1851, nach welcher für die damals projectirten zwei vierclassigen Freischulen 1 Vorsteher, 1 ordentlicher Lehrer und 2 Gehülfslehrer in Aussicht genommen waren, es noch zur Zeit, soweit es das Volksschulwesen betrifft, an solchen allgemeinen Normen zur Regelung des Verfahrens in jedem einzelnen Falle durchaus gebricht.

Das vorstehend hinsichtlich der Freischulen Bemerkte findet gleichmäßig Anwendung auf die von Staatswegen errichtete entgeltliche Volksschule am Neustadtswall. Bei der im Jahre 1862 beschlossenen Erweiterung derselben zu einer achtclassigen Schule wurde die Zahl der neben dem Vorsteher anzustellenden ordentlichen Lehrer vorläufig auf nur zwei bestimmt, und hierbei hat es, ungeachtet der seitdem nothwendig gewordenen nochmaligen Erweiterung dieser Schule um fernere zwei Classen, bis dahin sein Bewenden behalten.

Nachdem jedoch sowohl für diese Schule als für den Gesamtorganismus der städtischen Freischulen nunmehr der Zeitpunkt erschienen ist, wo deren Organisation im Großen und Ganzen als beendet und insbesondere die Reform des Freischulwesens als glücklich durchgeführt bezeichnet werden darf, wo ferner was die Classenzahl der beiderseitigen Anstalten anbelangt, ob auch in dieser Beziehung je nach den Zeitumständen und Wohnungsverhältnissen noch Schwankungen in den einzelnen Schulen eintreten mögen, doch der Gesamtbestand von Classen als jedenfalls einer Verminderung vorerst nicht unterliegend anzunehmen ist, muß nach Ansicht der Schuldeputation jetzt auch die Frage: in welchem Verhältniß künftighin diese Classenzahl mit ordentlichen und resp. mit Gehülfslehrern besetzt werden soll? einer rationellen Erledigung zugeführt werden. Ohne nämlich ihrerseits für diesen Zweck das in den höheren Schulen bestehende Normalverhältniß als maßgebend für die Volksschule bezeichnen zu wollen, — wovon neben anderen Gründen schon der Umstand abhalten müßte, daß das Lehramt in der Volksschule schon jugendlichen Kräften eröffnet ist, die sofort als Classenlehrer Verwendung finden, dann aber erst die nöthige Reife erlangt und eine nochmalige Prüfung bestanden haben müssen, bevor sie überhaupt als ordentliche Lehrer angestellt werden können, — ist gleichwohl an der anderen Seite die Deputation des entschiedenen Dafürhaltens, daß ebensowenig die jetzige Zahl von 22 Gehülfslehrern gegen 16 ordentliche Lehrer, resp. Vorsteher, bei den Freischulen, und von 7 gegen 3 bei der Neustadtswallschule, — das Ergebniß des bisherigen Entwicklungszustandes und der im Laufe desselben mit Rücksicht auf das augenblickliche Bedürfniß gefaßten Beschlüsse — geeignet sei, als Anhalt für das nunmehr bezüglich dieser Volksschulen festzustellende Normalverhältniß benutzt zu werden. Sie glaubt vielmehr, nach sorgfältiger Erwägung aller in Betracht zu ziehenden Umstände, im Interesse sowohl der erwähnten Schulanstalten selbst als namentlich auch der unseren tüchtigeren Lehrkräften gebührenden vermehrten Gelegenheit zu

einem gesicherten Fortkommen im Umfange derselben, eine erhebliche und durchgängige Vermehrung der ordentlichen Lehrerstellen empfehlen zu müssen, so zwar, daß, unter selbstverständlicher Voraussetzung des Vorhandenseins von gesetlich qualificirten und sonst geeigneten Candidaten für die betreffende Stelle, fortan als Regel die Mehrzahl der Classen in jeder dieser Schulen mit ordentlichen, d. h. fest angestellten, Lehrern besetzt werde und nur die Minderzahl des jedesmaligen Classenbestandes in bisheriger Weise noch der Führung von Gehülfenlehrern überlassen bleibe. Zu diesem Ende erlaubt sich die Deputation das Folgende als von nun an geltende Normativbestimmung für die in Rede stehenden Besetzungen in Vorschlag zu bringen:

Die Zahl der ordentlichen Lehrer an den fünf städtischen Dreischulen und an der Neustadtwallschule wird dergestalt normirt, daß bei allen diesen Schulen die volle Hälfte der außer der Vorsteherklasse noch übrig bleibenden Classen mit ordentlichen Lehrern (resp. dem zweiten Vorsteher, so lange ein solcher noch vorhanden ist) besetzt werden kann.

(gez.) C. F. G. Mohr. (gez.) C. Meinerzhagen, Dr.